# Marriage contract Nr. 377: Anhalt-Zerbst - Oldenburg

Date of contract conclusion: 1612-04-21
Place of contract conclusion: Hildesheim

## Groom

- Name: Rudolf von Anhalt-Zerbst
- **GND**: 115710264
- Year of Birth: 1576
- Year of Death: 1621
- Dynasty: Askanier (Anhalt-Zerbst)
- Confession: reformiert

## Bride

- Name: Magdalena von Oldenburg
- GND: /
- Year of Birth: 1585
- Year of Death: 1657
- Dynasty: Oldenburg
- Confession: lutherisch

## **Actors for Groom**

- Name: selbst
- GND: 115710264
- Dynasty: Askanier (Anhalt-Zerbst)
- Relationship: selbst

## **Actors for Bride**

- Name: Anton Günther von Oldenburg
- GND: 118736183
- Dynasty: Oldenburg
- Relationship: Bruder

## Anhalt-Zerbst

#### 1612-04-21

#### Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Heiratspartner und Akteure; Konsens der Mutter; gegenseitige Versprechen zur Ehe

- 1 Mitgift geregelt: 20000 Reichstaler, Bezahlung geregelt; Aussteuer garantiert
- 2 Erbverzicht der Brut geregelt
- 3 Widerlage in Höhe von 20000 Reichstalern; Anlage von Mitgift und Widerlage auf dem Amt Coswig; Leibgedinge von 4000 Gulden; 200 Reichstaler Morgengabe jährlich aus den Gütern zu erwirtschaften; Ersatz aus anderen Ämtern, falls Coswig zu Erwirtschaftung der Summen nicht ausreichen sollte
- 4 Huldigungen der Untertanen auf dem Wittum geregelt
- 5 Reparatur und Ersatz des Wittums geregelt
- 6 Besichtigung des Wittums geregelt
- 7 Sitz der Witwe bei Mängeln und Seuchen im Wittum geregelt
- 8 Tod der Braut vor dem Bräutigam ohne Leibeserben geregelt: Rückfall der Mitgift; Wittum als Pfand
- 9 Vererbung von Mitgift bei vorhandenen Leibeserben geregelt
- 10 Tod des Bräutigams vor der Braut geregelt: Antritt des Wittums
- 11 Wiederverheiratung der Braut geregelt: Möglichkeit der Auslöse des Wittums; Vererbung bei Kindern aus weiteren Ehen geregelt
- 12 Belastungsverbot für das Leibgedinge
- 13 Inventar des Leibgedinge geregelt
- 14 Reservata des Bräutigams bezüglich des Wittums
- 15 der Bräutigam holt die Einwilligung seines Bruders zum Wittum bis vor dem Beilager ein
- 16 Erbschaften von Paraphernalien von der Mutter und Schwestern der Braut sind möglich
- 17 Vertrag ist von den Ehepartnern und den Brüdern des Bräutigams Hans Georg, Christian, August und Ludwig zu unterschreiben; Datum, Unterschriften und Siegel

## Erbrechtliche Regelungen

- 2 Erbverzicht der Brut geregelt
- 8 Tod der Braut vor dem Bräutigam ohne Leibeserben geregelt: Rückfall der Mitgift; Wittum als Pfand
- 9 Vererbung von Mitgift bei vorhandenen Leibeserben geregelt
- 11 Wiederverheiratung der Braut geregelt: Möglichkeit der Auslöse des Wittums; Vererbung bei Kindern aus weiteren Ehen geregelt
- 16 Erbschaften von Paraphernalien von der Mutter und Schwestern der Braut sind möglich

## Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

17 – Vertrag ist von den Ehepartnern und den Brüdern des Bräutigams Hans Georg, Christian, August und Ludwig zu unterschreiben; Datum, Unterschriften und Siegel

#### Nachweise

Archivexemplar: NLA OL, 20 Urk, Nr. 683
Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

## **Empfohlene Zitation**

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 377. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/377.html.

```
@misc{ Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 377},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/377.html}
}
```